

Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in aktuell gültiger Fassung hat der Gemeinderat am 20.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe I Rechtsverhältnis

- (1) Die Stadt Bad Saulgau richtet ab dem Schuljahr 2002/2003 im Rahmen der Verlässlichen Grundschule an der Berta Hummel-Schule sowie ab dem Schuljahr 2003/2004 an der Grundschule Renhardsweiler bei entsprechendem Bedarf Betreuungsgruppen ein. Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht, da es eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers ist.
- (2) Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten.
- (3) Diese Satzung wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Stadt Bad Saulgau und den jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 2

Anmeldung I Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zu einer der Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule erfolgt schriftlich. Sie gilt für das laufende Schuljahr.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit Aufnahme des Kindes alle Änderungen der Personensorge, der Anschrift sowie der geschäftlichen oder privaten Telefonnummern der Stadt Bad Saulgau und dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (3) Bei einem Schulwechsel oder einem sonstigen wichtigen Grund kann schriftlich, mit einer Frist von 2 Wochen, zum Monatsende gekündigt werden.

§ 3

Ausschluss

Die Stadt Bad Saulgau kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn

1. der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurde.
2. ein Kind die Arbeit der Gruppe nachhaltig stört.
3. ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.

4. der/die Sorgeberechtigte(n) eines Kindes ihren in dieser Satzung festgelegten Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommen.
Vor Ausspruch einer Kündigung ist mindestens ein Mal das pflichtwidrige Verhalten zu rügen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen an der jeweiligen Schule.
- (2) Betreuungs- und Unterrichtszeiten decken zusammen einen Zeitrahmen von 6 Stunden am Vormittag ab.
- (3) Die Betreuungszeiten werden nach den Stundenplanvorgaben festgesetzt.

§ 5 Entgelt

- (1) Das Entgelt beträgt für die Betreuung eines Kindes vor oder nach dem Unterricht 25,00 € im Monat.
- (2) Beitragspflichtig sind 11 Monate des Schuljahres. Für den Monat August wird kein Entgelt erhoben. Bei einem Schuljahresbeginn nach dem 15. September wird für diesen Monat die hälftige Gebühr angesetzt.
- (3) Das Entgelt ist jeweils zum ersten eines Monats durch Abbuchung zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt am 01. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten erfolgt nicht.

§ 6 Versicherung | Haftung

- (1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Auch der Schulweg ist enthalten. Unfälle, die sich auf dem Weg zu und von der Schule ereignen, sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.
- (2) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in die Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen derselben, spätestens jedoch mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende.
- (3) Für Verlust, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personenberechtigten sind diese aufsichtspflichtig, sofern zuvor keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (4) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Sofern ein Kind wegen Krankheit die Schule nicht besuchen darf, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppen untersagt.

- (2) Bei Erkrankung des Kindes ist die Betreuungskraft sofort zu unterrichten. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesen Fällen untersagt.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die/der Sorgeberechtigte. Bei mehreren Sorgeberechtigten sind diese als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.

§ 9

Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Satzung als verbindlich anerkannt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 01.09.2019.

Bad Saulgau, den 10.11.2022



Doris Schröter
Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.